

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 266/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Vladislav T [REDACTED],

[REDACTED] S [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 22. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat im Rahmen seiner tatrichterlichen Verantwortung festgestellt, daß der Kläger als serbischer Kriegsgefangener des zweiten Weltkrieges weder allgemein noch wegen seiner Nationalität eine die Menschenrechte mißachtende Behandlung erfahren hat. Es hat dabei nicht nur auf die allgemeinen Verhältnisse in den Lagern mit kriegsgefangenen serbischen Offizieren, sondern auch auf das Einzelschicksal des Klägers abgestellt. Selbst wenn man die Angaben des Klägers als richtig unterstelle, habe es sich nur um einen vereinzelt Übergriff gehandelt, der nicht geeignet gewesen sei, seine menschenrechtswidrige

- 3 -

Behandlung als bewiesen anzusehen. Außerdem hätte diese Maßnahme keinen heute noch andauernden Gesundheitsschaden zur Folge gehabt, der Voraussetzung eines Anspruchs nach Art. VI BEG-Schluss sei. Schon aus zeitlichen Gründen könne die erst 1949 beim Kläger festgestellte Tuberkulose nicht mit einem Vorfall aus dem Jahre 1942 in Verbindung gebracht werden.

Diese tatrichterliche Würdigung ist vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Auch die Ermittlung des historischen Sachverhalts ist Aufgabe des Richters der Tatsacheninstanz (BGH RzW 1966, 214 Nr. 12).

Die Verfahrensrügen des Klägers werfen weder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf noch rechtfertigen sie wegen Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs die Zulassung der Revision (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)